

# BASJ

## **Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen**

c/o Dirk Siegfried  
Rechtsanwalt und Notar  
Keithstraße 2 - 4  
10787 Berlin

Tel.: 030 215 68-03 oder 11  
Fax: 030 215 68 13  
eMail: dirk.siegfried@web.de

BASJ, c/o RA u. N Dirk Siegfried, Keithstr. 2-4, 10787 Berlin

Bundesministerin der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Frau Dr. Katarina Barley  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Berlin, 25. März 2019 ah

### **Diskussionsteilentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts**

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Barley,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen hat auf ihrer Frühjahrstagung „Sexuelle Identitäten und Recht“ Fragen des Abstammungsrechts behandelt. Dabei lag auch der Diskussionsteilentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts aus Ihrem Hause vor. Hierauf möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

Wir begrüßen die Intention, das Abstammungsrecht den geänderten Realitäten anzupassen. Allerdings wird der vorgelegte Entwurf diesem Reformbedarf nicht gerecht, indem er zum Teil neue Diskriminierungen schafft, zum Teil in sich widersprüchlich ist, zum Teil sogar Verschlechterungen gegenüber der gegenwärtigen Situation mit sich bringt und jedenfalls einige relevante Familienkonstellationen unberücksichtigt lässt. Wir möchten auf folgende, uns essentiell erscheinende Punkte hinweisen:

1. Der Begriff „Mit-Mutterschaft“ ist diskriminierend. Er schafft ein Elternteil zweiter Klasse. Dies wirkt sich sowohl auf die Eltern, als auch auf die Kinder nachteilig aus. Aktuell sind nach einer Stiefkindadoption beide Frauen unterschiedslos Mütter. Es soll sogar die Ausforschung vermieden werden, wer leibliche Mutter ist. Nach dem Entwurf soll zwar das Adoptionsverfahren abgeschafft werden.

Dies begrüßen wir. Im Ergebnis stellt die vorgeschlagene Regelung mit der Hierarchisierung der Mütter jedoch eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand dar.

2. Vollkommen missglückt ist die Regelung in § 1600h BGB. Transgeschlechtliche Menschen sind nicht unbedingt „Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität“. Außerdem ist nicht zu rechtfertigen, dass in der Geburtsurkunde eines Kindes eine Person mit einem Namen und einer Geschlechtszuordnung aufgeführt wird, die es bei Geburt des Kindes überhaupt nicht gibt. Dies ist mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren. Vielmehr sollte die Regelung des § 11 TSG ersatzlos gestrichen werden. Schließlich ist auch die entsprechende Geltung des Titels 2 auch für intergeschlechtliche Personen unklar – etwa in der Frage, wann Vaterschaft, wann Mit-Mutterschaft vorliegen soll.
3. Die Unterscheidung zwischen privater und medizinisch assistierter Insemination ist nicht gerechtfertigt. In Bezug auf das Abstammungsrecht sind beide Vorgänge gleich zu bewerten.
4. Sehr enttäuschend ist die Regelung in Art. 1 Nr. 4 d (§ 1594 BGB): Bisher war offen, ob verbindliche Erklärungen vor der Zeugung abgegeben werden können. Der Entwurf will dies sogar ausdrücklich ausschließen. Wenn es darum geht, die an der Zeugung beteiligten Personen an ihrer Verantwortung festzuhalten, müssen vielmehr präkonzeptionelle Erklärungen ausdrücklich zugelassen werden. Dies hat der vom BMJV eingerichtete Arbeitskreis Abstammung ja auch ausdrücklich empfohlen.
5. Mit dem Ausklammern der Mehrelternschaft bleibt der Entwurf klar hinter der gesellschaftlichen Realität zurück. Es liegt im Kindeswohl, die tatsächlichen Beziehungen in einer rechtlich verbindlichen Situation absichern zu können. Das in der Begründung aufgeführte Ziel der Konfliktvermeidung steht dem nicht entgegen: Konflikte gibt es auch bei Zwei-Elternschaft und sind offenbar ja auch lösbar. Zudem lässt sich Streit auch gerade durch rechtliche Regelungen vermeiden oder lösen.

Wir bitten Sie, diese Erwägungen bei der weiteren Diskussion zu berücksichtigen und wären für eine weitere Beteiligung in dem Diskussionsprozess dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen

Dirk Siegfried  
Rechtsanwalt und Notar